



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1921**

234 (24.5.1921) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-198052](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-198052)

Wannheimer General-Anzeiger

Badische Neueste Nachrichten

Bezugspreise: Die Wochenschrift kostet...

Anzeigenpreise: Die kleine Zeile...

Beilagen: Der Sport, Sonntag, Aus der Welt der Technik, Gesetz u. Recht, Mannh. Frauen-Zeitung, Mannh. Musik-Zeitung, Bildung u. Unterhaltung, Feld u. Garten, Wandern u. Reisen.

Die Gegenwehr in Oberschlesien.

Soll es als Verbrechen gelten, daß der Deutsche sich noch seiner Haut wehrt? Seit Wochen halten jetzt schon die polnischen Banden Korsantys deutsches Land, das durch Abstimmung kein Deutschland unzweifelhaft bekannt hat, unter ihrer Schreckensherrschaft...

Daß die deutsche Regierung Herrn Lloyd George nicht beim Wort genommen hat, soll ihr nicht weiter verdacht werden. Sie hat genug damit zu tun, für die Erfüllung des Ultimatus zu sorgen...

Innerschlich hat Frankreich vor der auch seinen Begriffen nach ganz selbstverständlichen deutschen Reaktion gegen die polnische Schandherrschaft stets die größte Sorge gehabt. Denn wenn Korsantys vor dem obererschlesischen Selbstschutz das Feld räumen muß, so ist die vollendete Tatsache...

Der deutsche Selbstschutz.

Berlin, 24. Mai. (Von uns. Berl. Büro.) Nach dem gestrigen Aufruf des Generals Höfer, der unter Billigung der englischen und italienischen Mitglieder der Interalliierten Kommission sich als Bürger Oberschlesiens an die Spitze des obererschlesischen Selbstschutzes gestellt hat...

Die Drohungen Briands.

Berlin, 24. Mai. (Von uns. Berl. Büro.) Briand hat gestern den deutschen Botschafter Dr. Mager zu sich gebeten. Ueber den Verlauf der Unterredung ist amtlich nichts verlautbart...

Eröffnungen hat Briand dem Botschafter durch eine Note bestätigt. Nach dieser Unterredung begab sich Briand zum Präsidenten Millerand, um ihm über seine Mittelungen an die deutsche Regierung zu berichten...

Der englische Außenminister Lord Curzon hatte gestern mit dem deutschen Botschafter Schamer eine Unterredung. Auch darüber ist nichts amtliches bekannt geworden. Doch schließt man daraus, daß Briand heute nachmittag in der Kammer das Einverständnis der englischen Regierung mit der französischen Auffassung erklären wird...

Gemeinsames Vorgehen der Alliierten.

Paris, 24. Mai. (O.N.B.) Aus der Tatsache, daß der deutsche Botschafter Dr. Schamer gestern von Lord Curzon empfangen wurde, folgert die französische Presse, daß nunmehr die Einigkeit unter den Alliierten Deutschland gegenüber mit Bezug auf die eventuell durchzuführenden Sanktionen wieder hergestellt sei...

Französische Hervorstüt.

Paris, 24. Mai. (O.N.B.) Nach dem Echo de Paris scheint es nunmehr festzustehen, daß heute nachmittag Ministerpräsident Briand in der Kammer das Wort ergreifen wird, um auf die Interpellationen zu antworten. Ministerpräsident Briand wird sowohl über die Reparationsfrage als auch über die Lage in Oberschlesien sprechen...

Der Matin sagt, es sei möglich, daß Ministerpräsident Briand sofort nach Eröffnung der Sitzung eine Erklärung über die Lage in Oberschlesien abgeben werde...

Wie der Petit Parisien mittelt, hat der französische Botschafter in London gestern einen neuerlichen Schritt beim foreignen Office unternommen, damit der britische Botschafter in Berlin, Lord D'Abernon eine Demarche in der Wilhelmstraße unternähme...

Der Matin meldet, die letzten Nachrichten über die Kontakte in Oberschlesien seien besser. Der deutsche Vertreter Legationsrat v. Wolke scheint durch sein Eingreifen die Einstellung des deutschen Angriffs (?) erzielt zu haben...

Wie das Journal mittelt, würden jedenfalls in der heutigen Sitzung der französischen Kammer zwei Interpellationen über die Lage in Oberschlesien eingebracht werden. Die eine kommt von der sozialistischen Kammerfraktion...

Kein Kind, kein Engel ist so rein.

Paris, 23. Mai. (O.N.B.) Wie Bertinax im Echo de Paris schreibt, hat die französische Regierung gestern die Note nach

Curzons beantwortet. Punkt für Punkt werden die Bormwürfe widerlegt, die die englische Regierung gegen die Haltung der französischen Truppen in Oberschlesien erhoben hat.

Englische Truppen nach Oberschlesien.

London, 23. Mai. (O.N.B.) Die Times nennt den Beschluß der britischen Regierung, Truppen nach Oberschlesien zu entsenden richtig und gut. Er sei ein sichtbares Zeichen dafür, daß die Alliierten zusammenstehen und ihre Autorität gegenüber den Polen wie auch den Deutschen aufrechterhalten werden...

Daily Chronicle meldet aus Berlin, wenn die Freikorps-Ordnungsteile oder sonstige Körperschaften auch noch so große Dummheiten begehen würden, so wäre es doch vollkommen unrichtig, wenn man die deutsche Regierung für diese Taten tadeln wollte...

Daily News schreibt: Die Entsendung britischer Truppen nach Oberschlesien wird sicher den Deutschen Vertreibungen mit preussischer Wiedereingliederung zu beantworten. Die Ankunft britischer Truppen wird auch eine heilsame Wirkung auf die polnischen Insurgenten ausüben...

Von der polnischen Regierung.

Paris, 23. Mai. (O.N.B.) Nach einem Telegramm des Exzeßors aus Warschau hat der polnische Minister des Auswärtigen durch Sapieha eingewilligt, sein Rücktrittsgesuch zurückzuziehen, nachdem er vom Ministerpräsidenten die förmliche Zustimmung erlangt hat...

Die Durchführung der Entlohnung.

München, 24. Mai. (Pr.-Tel.) Ueber wichtige Beratungen zur Einwohnerwehrrfrage schreibt heute die „Bayr. Volkspartei-Korrespondenz“ u. a.:

Wie wir hören, fanden im Laufe des gestrigen Tages bei der Landbestellung der Einwohnerwehren in München wichtige Besprechungen mit den Vertretern der Gau- und Kreisleitungen statt. Es darf wohl angenommen werden, daß bei diesen wichtigen Beratungen die Maßnahmen erwoogen wurden, die nunmehr infolge des Zwanges der allgemeinen politischen Lage von der Leitung der Einwohnerwehr zu ergreifen sind...

Die „Münchener Zeitung“ setzt diesen Feststellungen folgende Bemerkung voraus: Es hat sich eine vollkommen neue Lage ergeben. Wie es scheint, wird Frankreich die Verhältnisse in Oberschlesien benützen, um aus ihnen Vorwände für die leidenschaftlich erstrebte Befreiung des Ruhrgebietes herauszuholen...

Rosen.

Aus Berlin wird uns geschrieben: Endlich hat Reichstagsminister Dr. Wirth für Herrn Dr. Simons als Minister des Auswärtigen einen Nachfolger in Dr. Rosen, den bisherigen Gesandten in Haag, gefunden.

Die französische Presse zur Ernennung Dr. Rosen's.

Paris, 24. Mai. (D.N.B.) Ueber die Ernennung Dr. Rosen's zum deutschen Außenminister veröffentlichten die Blätter wenig günstige Kommentare.

Ernährungsfragen.

Ueben der Zwangswirtschaft. — Erhöhung des Brotpreises. — Umlageverfahren.

Koblenz, 24. Mai. (D.N.B.) In einer Ansprache vor Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen erklärte Reichsernährungsminister Dr. Hermes nach einem Bericht der Koblenzer Zeitung, die Zwangswirtschaft solle allmählich auch von der Landwirtschaft weggenommen werden.

Nick Tappoli.

Roman von Jakob Christoph Heer. (Copyright, 1920, by J. C. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin.)

29) (Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

In den Baden, in dem sie nun bald zwei Jahre Angestellte war, kam ein junger Fremder, gewählt von Erscheinung, doch im weltlichen Gesicht einen leis leidenden Zug, am Finger den Ring des Verlobten.

"Ah, Herr von Jaberg!" rief Nick erfreut. Sie schüttelten sich die Hände. "Wie kommen Sie denn nach Zürich?" "Sie sehen, ich bin verlobt," erwiderte er leicht hin.

Und die alte Freundschaft war wieder geknüpft.

22.

Jaberg kam nun dann und wann in den Baden, kaufte eine Kleinigkeit und plauderte je nach Gelegenheit mit ihr. Seine guten Formen und seine unaufdringliche Lebenswürdigkeit gefielen, niemand nahm Anstoß an seinem guten Einvernehmen mit Nick.

"Gehen wir noch ein wenig in Mondsbühl," schlug er vor. "Am Grunde wollte ich von einer Begegnung, die ich mit Ulrich Junghans in Büssel hatte, nicht sprechen, ich scheue mich Ihnen gegenüber doppelt, weil Sie keiner Schwester so

Rheinheffischer Parteitag der Deutschen Volkspartei

— Alzey, 23. Mai. Hier hat heute und gestern der 3. rheinheffische Parteitag der Deutschen Volkspartei stattgefunden. Derselbe verlief in Einmütigkeit und voll väterlicher Begeisterung von Anfang bis zu Ende.

Samstag fand eine Vertreter-Versammlung statt, geleitet von Herrn Pfarrer Bernd. Den Gruß der Landespartei überbrachte Generalsekretär Wittig (Darmstadt), den Geschäftsbericht erstattete Herr Bech. Mit Befriedigung wurde der weitere Fortschritt der Bewegung festgestellt.

Am Abend fand ein sehr schön verlaufener Begrüßungsabend statt. Die Jugendgruppe hatte durch vorzügliche Kräfte ein wechsellöbliches Programm aufgestellt. Oberlehrer Kündiger eröffnete den Abend. Herr Generalsekretär Wittig feierte die alte "Bismarck-Partei" von Stadt und Kreis Alzey, besonders ihren Kämpfer, Justizrat Calman.

Der Nachmittag führte mit jedem Tage immer neue Scharen nach Alzey. Aus allen rheinheffischen Dörfern und Städten erschienen die Vertrauensmänner und sturmerprobten Bannerträger des Bürger- und Bauernturns.

Nach kurzer Pause fand eine zweite Versammlung statt, die monatelang noch stärker besucht war. Abg. Dingeldey sprach in gewohnt meisterhafter Weise über Reichs- und Landespolitik. Er ging von der Ablehnung des Ultimatum's aus, weil es unerfüllbar ist, sprach von den ständigen Aufgaben unseres Volkes und behandelte zum Schluß Fragen heffischer Politik.

Badischer Landtag.

41. öffentliche Sitzung.

Zu Beginn der heutigen Sitzung begründete Abg. Fischer (Deutschnational) eine frühere Anfrage über die Baubstreu-Abgabe durch Domänenverwaltungen und Gemeinden.

Nachdem die Besprechung des Besuchs der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach über das Verbot sportlicher Wettspiele an 5 der höchsten Feiertage.

Ueben der Zwangswirtschaft.

Erhöhung des Brotpreises. — Umfrageverfahren.

Koblenz, 24. Mai. (D.N.B.) In einer Ansprache vor Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen erklärte Reichsernährungsminister Dr. Hermes nach einem Bericht der Koblenzer Zeitung, die Zwangswirtschaft solle allmählich auch von der Landwirtschaft weggenommen werden.

Er sprach von den ständigen Aufgaben unseres Volkes und behandelte zum Schluß Fragen heffischer Politik. Die Versammlung folgte in atemloser Spannung und unterbrach den Redner nur mit immer neuen Zurufen des Beifalles, die zum Schluß kein Ende nehmen wollten.

Nachdem die Besprechung des Besuchs der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach über das Verbot sportlicher Wettspiele an 5 der höchsten Feiertage. Der Ausschuss für Gesuche und Beschwerden stellte dazu den Antrag, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.

Die Dame war heute im Baden und hat sich von mir bedienen lassen. Silberweißes Haar mit Locken, etwas hägeres Gesicht, aber gerötete Wangen, vor Jahren gewiß eine Schönheit!

hebung des Beschlusses des Landtages vom 28. 1., durch den an 5 der höchsten Feiertage sportliche Wettspiele verboten wurden und führte aus, daß der Beschluß des Landtages über das Verbot wettspiellicher Spiele die Meinung, eine Einschränkung des Fußballspiels könne durch solche Maßnahmen nicht erfolgen.

Abg. Arnold (Soz.) berichtet dann über das Gesuch des Vereins Südwestdeutscher Zeitungserleger über die Befreiung der verteidigungsbedingten Sonderbesteuerung der Zeitungserleger.

Abg. Kroll (Soz.) tritt für die Annahme des Ausschusses ein. Er schildert die schwierige Lage, unter der die Zeitungen leiden und die verschlimmert werde durch die Besteuerung der Zeitungsbetriebe, namentlich durch die Inflationsteuern.

Abg. Kroll (Soz.) tritt für die Annahme des Ausschusses ein. Er schildert die schwierige Lage, unter der die Zeitungen leiden und die verschlimmert werde durch die Besteuerung der Zeitungsbetriebe, namentlich durch die Inflationsteuern.

Der Ausschussantrag wird schließlich einstimmig angenommen.

Der Landtag vertagte sich hierauf auf unbestimmte Zeit.

Letzte Meldungen.

Deutschland und China.

Paris, 23. Mai. (D.N.B.) Zu dem chinesisch-deutschen Uebereinkommen meldet die Havaspresseagentur aus Peking weiter, wenn auch Deutschland sich verpflichtet die Vorteile des Berliner Vertrages zugunsten Chinas anzuerkennen, so erkläre es sich aber außer Stande, China die Konzessionen von Schantung zurückzugeben.

Unruhen in Alexandria.

London, 23. Mai. (D.N.B.) Wie aus Alexandria vom 23. 5. gemeldet wird, gelang es der Polizei und den ägyptischen Truppen, die Unruhen um drei Uhr morgens zu unterdrücken.

Ueben der Zwangswirtschaft.

Erhöhung des Brotpreises. — Umfrageverfahren.

Koblenz, 24. Mai. (D.N.B.) In einer Ansprache vor Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen erklärte Reichsernährungsminister Dr. Hermes nach einem Bericht der Koblenzer Zeitung, die Zwangswirtschaft solle allmählich auch von der Landwirtschaft weggenommen werden.

Er sprach von den ständigen Aufgaben unseres Volkes und behandelte zum Schluß Fragen heffischer Politik. Die Versammlung folgte in atemloser Spannung und unterbrach den Redner nur mit immer neuen Zurufen des Beifalles, die zum Schluß kein Ende nehmen wollten.

Nachdem die Besprechung des Besuchs der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach über das Verbot sportlicher Wettspiele an 5 der höchsten Feiertage. Der Ausschuss für Gesuche und Beschwerden stellte dazu den Antrag, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.

Die Dame war heute im Baden und hat sich von mir bedienen lassen. Silberweißes Haar mit Locken, etwas hägeres Gesicht, aber gerötete Wangen, vor Jahren gewiß eine Schönheit!

Tagung des Verbandes der Polizeibeamten Badens.

Karlsruhe, 23. Mai. Der Verband der Polizeibeamten Badens (blau Polizei) hielt am Freitag und Samstag hier seinen 6. ordentlichen Verbandstag ab.

Auf Grund der am Freitag von der Verbandsvorstandschaft gefassten Beschlüsse wurde eine Reihe von Ständesfragen besprochen, darunter die Lieferung der Uniformen, die Weiderterschuldigung der Kriminalbeamten die Wünsche auf Beibehaltung der blauen Uniform und auf Abschaffung der zwölf- und achtjährigen Dienstauszeichnung.

Wirtschaftliche Fragen.

Die neuen Vorschriften über die Milchbewirtschaftung sind nunmehr erschienen. Nach der unterm 20. ds. erlassenen ministeriellen Verordnung ist die Ausfuhr von Milch aus Baden verboten.

Aus der südlichsten deutschen Kunststadt.

Der Hunger nach Musik, von dem ich neulich berichtete, ist nun zum Teil gestillt. Denn seit die Temperatur es auch Heulen, die nicht von Eskimos und Polarforschern in direkter Linie abstammen, gestattet, ist in den ungeliebten Konzertsälen ohne Fühllos, Volkstänze und Varenelle aufzutreten und trotzdem nicht den Erwartungen zu entsprechen, haben die hiesigen Konzertunternehmer den Ausfall, den das unsinnige Helzgerber der Behörden herbeiführt, mit allen Kräften wettzumachen gesucht.

Anstrengt die größte Sinfonie dieser Spätzeiten war das Konzert Leo Slezaks, der seit fast fünf Jahren der Stadt fern geblieben war. Für den Unternehmer schien die Sache ein finanzielles Experiment. Denn der Künstler, der, wie alle Kapazitäten von Straßburg, mit allen möglichen Valuten, nur nicht mit österreichischen Kronen zu rechnen Lust hatte, verlangte 170 000 Kronen honorar.

Bevölkerung zu verteilen. Zuwiderhandlungen dieser Verordnung oder der auf sie gegründeten Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Städtische Nachrichten.

Stellungnahme der Bodenreformer zur Mannheimer Wohnungsnot.

Die Ortsgruppe Mannheim des Bundes Deutscher Bodenreformer hat in ihrer letzten Mitgliederversammlung folgende Entschliessung gefasst:

Die Ortsgruppe Mannheim des Bundes deutscher Bodenreformer erwartet, daß eine umfassende Neubautätigkeit in Mannheim unverzüglich aufgenommen und mit größter Energie betrieben wird.

1. Es ist ein großzügiger Siedlungsplan aufzustellen und der öffentlichen Beurteilung zugänglich zu machen, dessen Umfang der Tatsache Rechnung trägt, daß zur Behebung der dringlichsten Not 4-5000 Wohnungen erstellt werden müssen.

2. Es muß ein Bauprogramm vorgezeichnet werden, welches die Bauzeit bis an die Grenze des technisch Möglichen anspannt.

3. Statt der bisherigen Kapitalzuschüsse dürfen aus öffentlichen Mitteln nur Rentenzuschüsse gegeben werden, um auch dem Privatkapital die Beteiligung an der Neubautätigkeit zu ermöglichen.

4. Die Durchführung des Bauprogrammes und die Aufstellung des Tilgungsplanes darf nicht daran scheitern, daß der augenblickliche Stand der Befehgebung noch keine laufenden öffentlichen Mittel für Tilgung und Verzinsung auf Jahrzehnte hinaus sicher stellt.

5. Das Siedlungsprogramm muß auf der Grundlage der Heimstättenbildung ausgearbeitet werden, wobei die Gartenfläche mindestens das Vierfache der überbauten Fläche betragen soll.

6. Bei der Ausführung der Bauten im Rahmen des Siedlungsplanes sollten unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen die gemeinnützigen Genossenschaften untereinander und mit dem privaten Bauunternehmertum bzw. dem städtischen Regiebau in einem Wettbewerb treten, der alle Beteiligten zu höchsten wirtschaftlichen und technischen Leistungen anspornen würde.

7. Das Heimstättenelände darf niemals in das uneingeschränkte Eigentum des Heimstättlers übergehen.

8. Die Schaffung auf dem Neckar, die am Sonntag mit so großen Hoffnungen nach 10wöchiger Pause wieder aufgenommen wurde, mußte infolge des fallenden Wasserstandes heute wieder eingestellt werden.

meisters Oskar C. Posa hervorgehoben, weil beide verdienen würdigen Personen sind, war überaus dankbar. Waren diese beiden Künstler doch die ersten internationalen Größen, die nach langen künstlerischen Hungerjahren Graz beleuchteten.

Auch die Symphoniekonzerte des Grazer Opernachhers wurden wieder aufgenommen und mit einem schönen Programm eröffnet, das als Neuheit das „Romantische Klavierkonzert“ des Steiers Joseph Marx brachte, ein Konflikt von gewaltigen Proportionen, einer fülle harmonischer Reize, aber auch — und das ist das Schöne bei einem modernen Werk — von entzückender melodischer Freiheit, die sowohl im Klavierpart wie auch in der mächtigem Orchesterpartitur mündet.

Unser Theater ist und bleibt das Sorgenkind jener, die sich einen Opernbetrieb anders wie durch Ableitern von Traubadur, Rigoletti, Bohème und beifalls der älteren Werte Wagner als traglos geführt vorstellen. Die beiden südlichen Bühnen (Opernhaus und Schauspielhaus) werden in eigener Regie der Gemeinde verwaltet.

Kleines Feuilleton.

Milchsgelb.

Ich wanner durch's wunnerscheene Wiesenthal, In muß ganz schrecklich derjehde, Doch nergends gitts zu meiner Quaf.

Pb. Leichenfindungen. Am Montag vormittag wurde in dem Rheinpfoten rechts Ufer gegenüber dem Birtenhäuschen die nach beschriebens, bis jetzt noch unbekannte männliche Leiche gefunden, die vermutlich nur einige Stunden im Wasser gelegen hat.

Ein Topfschneider scheint wieder sein Unwesen zu treiben. Wie der Polizeibericht meldet, wurde dieser Tage am Charlottenplatz ein Mädchenkopf gefunden, der vermutlich an der Fumblische abgetrennt wurde.

Parteinachrichten.

Deutsche (liberale) Volkspartei.

Im politischen Seminar der Deutschen Volkspartei (Geschäftsstelle C 3, 21/22) spricht am Mittwoch, 23. Mai, nachm. 5 1/2 Uhr, Fräulein Dr. Marie Bernays, Direktorin der sozialen Frauenschule in Mannheim, über das Thema: „Was ist soziale Bestimmung?“

Sportliche Rundschau.

Mannheimer Fußball-Gesellschaft 1913 — Verein für Bewegungsspiele Eberbach (B-Alasse): Erste Mannschaften 5:1 (Halbzeit 2:1) f. R. F. G. 1913. — Zweite Mannschaften 7:0 (Halbzeit 2:0) f. R. F. G. 1913.

Obige Mannschaften trafen sich auf dem Sportplatz bei der Festungschule zu den fälligen Rückspielen. Trotz härtester Hitze hatten die Spiele viele Zuschauer angezogen.

Nach einer kurzen Pause betreten die ersten Mannschaften das Feld. Der Blauhänger mit Erlaf für Klein (Torwart) und Radob (U. Verteidiger). Herr König (R. F. G. Phönix) eröffnet um halb 4 Uhr mit dem Anstoß von 1913 den Reigen.

Der Blauhänger mit Erlaf für Klein (Torwart) und Radob (U. Verteidiger). Herr König (R. F. G. Phönix) eröffnet um halb 4 Uhr mit dem Anstoß von 1913 den Reigen. Eberbach mit dem Wind im Rücken kommt gleich gut auf, bedrängt das Tor, doch wird der Ball zur Ecke gelenkt, welche ergebnislos verläuft.

Mannheimer Fußball-Gesellschaft 1913 3. Elf — Verein für Rosenpiele (Keller-Mannschaft) 4:3 (Halbzeit 1:2).

Mannheimer Fußball-Gesellschaft 1913 4. Elf — Amicitia Mannheim (1. und 2. Jugend komb.) 13:0 (Halbzeit 2:0).

Reisefahrwesen.

sr Automobilrennen auf der Opelbahn. Ein Erfolg, wie ihn wohl selten die einheimische Industrie zu verzeichnen hat, bedeuten die Automobil- und Motorrennen auf der Opelbahn bei Hilsheim. Wohl an 40 000 Zuschauer waren Zeuge spannenber Kämpfe.

Fußball.

Fußballklub „Victoria“ Siedersheim (komb.) — Fußballklub „Phönix“ Mannheim III. 2:2. Zu einem Freundschaftsspiel verpflichteten sich die Mannschaften obengenannter Vereine auf dem hiesigen Phönixplatz, welches nach einem schönen, spannenden und faitem Kampfe unentschieden endete.

Wetterdienstnachrichten.

Table with 10 columns: Ort, Temperatur in NN, Temperatur in C, Windrichtung, Windstärke, Bewölkung, etc. Rows include Mannheim, Karlsruhe, Baden-Baden, Billingen, Heidelberg, St. Blasien.

Allgemeine Witterungsübersicht.

Das französische Tiefdruckgebiet hat gestern in Südbaden frische weite Gewitter, im südlichen Schwarzwald mit starken Regenfällen gebracht. Der größte Teil des Landes ist gemittelt. Im übrigen ist die europäische Luftdruckverteilung nach wie vor für sommerliche Wärme.



# G e s e h u n d R e c h t

## Steuerfragen.

### Die Körperschaftsteuererklärung.

#### I. Allgemeines.

Nachdem das Reich erst kürzlich eine Zahlung von 10 % des ausgewiesenen Reingewinnes als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer erhoben hat, erscheinen jetzt in den Zeitungen Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärungen zum Zwecke der ersten Veranlagungen zur Körperschaftsteuer. Die Steuererklärungen sind in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1921 nach besonderen Vordrucken abzugeben. Soweit jedoch am 31. März 1921 der Geschäftsabschluss durch die zuständigen Organe noch nicht festgestellt war, ist die Erklärung binnen drei Monaten nach der Feststellung einzureichen. Als Belegmaterial für die Körperschaftsteuer kommen neben dem Körperschaftsteuergesetz, die am 22. April erschienenen Ausführungsbestimmungen und die ministerielle Verordnung für die erste Veranlagung zur Körperschaftsteuer vom 12. April in Frage. Da für den Steuerpflichtigen die Kenntnis dieser Bestimmungen Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Ausfüllung der Formulare ist und die Neuartigkeit der Steuer manche Schwierigkeit und Unklarheit mit sich bringen wird, werden wir in einer Reihe von Artikeln die Körperschaftsteuer und die in den Vordrucken aufgeworfenen Fragen näher erläutern.

#### II. Wer ist zur Abgabe der Erklärung verpflichtet?

Von vornherein ist zu betonen, daß die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung nicht abhängig ist von der Zustellung eines Steuererklärungs-vordrucks. Wer daher Körperschaftsteuerpflichtig ist und ein Formular nicht zugesandt erhält, muß sich einen Vordruck bei der zuständigen Stelle besorgen. Ebenfalls ist die Höhe des Reingewinns für die Abgabepflicht von Bedeutung. Es gibt im Gegensatz zur Einkommensteuer keine bestimmte Grenze, von der ab etwa die Erklärungspflicht beginnt. Auch Unternehmen, die in dem in Frage kommenden Geschäftsjahre einen bilanzmäßigen Reingewinn nicht aufzuweisen haben, dürfen trotzdem erklärungs-pflichtig sein. Das ergibt sich daraus, daß weder das Gesetz noch die Ausführungsbestimmungen eine derartige Befreiung vorsehen, und wo auch bilanzmäßig ein Reingewinn nicht ausgewiesen ist, damit noch keineswegs feststeht, daß auch steuerlich ein Einkommen nicht vorhanden ist. Erklärungspflichtig sind alle die nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes der Körperschaftsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen. Im einzelnen sind dies

- a) die Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, alle Bergwerksbetriebe, sowie sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder die Mitglieder ist. Dagegen sind nicht Körperschaftsteuerpflichtig die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die stille Gesellschaft und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, sowie solche Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen sind.
- b) die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetrieb.
- c) sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen.
- d) juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.
- e) nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

Aus dieser Aufstellung ist bereits zu ersehen, daß der Kreis der Steuerpflichtigen erheblich weiter gezogen ist, als dies bisher in den einzelstaatlichen Einkommensteuergesetzen der Fall war. Eine klare, den Kreis der Steuerpflichtigen unabweislich abgrenzende Begriffsbestimmung enthält das Gesetz nicht. Das unterscheidende Merkmal ist vielmehr darauf abgestellt, ob die Einkünfte der unter das Körperschaftsteuergesetz fallenden rechtlichen Gebilde und Vermögensmassen nicht bereits unmittelbar steuerpflichtiges Einkommen einer natürlichen Person darstellen. Neben den juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und rechtsfähigen Vereinen fallen also auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Vermögensmassen darunter, sofern sie nur in der Verwaltung und Verwendung ihrer Einkünfte selbständig sind, darüber hinaus aber auch alle anderen Gebilde des Rechts und Wirtschaftslebens, die neben den natürlichen Personen als Bezahler wirtschaftlicher Güter an dem Ertrag der gesamten Gütererzeugung teilnehmen.

#### Kann das Finanzamt eine „Entzifferung der Unkosten und Kreditoren“ verlangen?

Das Finanzamt hatte an die beschwerdeführende Gesellschaft m. b. H. nachstehende Verfügung zwecks Ergänzung der eingereichten Bilanz samt Gewinn und Verlustrechnung erlassen:

„Um prüfen zu können, ob unter Unkosten und unter Kreditoren nicht noch weitere als Unkosten und als Schuld nicht anzusehende Beträge enthalten sind, ersuchen wir Sie, uns eine Entzifferung der Unkosten und der Kreditoren zu geben, aus der zweifelsfrei zu beurteilen ist, ob es sich tatsächlich um Unkosten bezw. um Schuldbeträge handelt.“

Die Gesellschaft lehnte das Ansinnen ab, weil sie der Steuerbehörde nur die Geschäftsbücher zur Einsicht und Prüfung vorzulegen habe. Der Reichsfinanzhof hat diese Ansicht gebilligt. Die Beschwerdeführerin gelte als Handelsgesellschaft und habe daher Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs zu führen. Solche Steuerpflichtige haben nach § 184 R.M.D. auf Verlangen Abschrift ihrer unverkürzten Bilanzen mit Erläuterungen einzureichen und, wenn sie nach ihrer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, auch diese beizufügen. Aus der Bilanz oder den Erläuterungen solle klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Vorratsbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf Zwischposte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden seien. Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht seien, sei der Betrag in den Erläuterungen anzugeben. Insoweit die eingereichte Bilanzschrift nebst Gewinn und Verlustrechnung und beigegebenen Erläuterungen noch zu Zweifeln Anlaß geben, müsse die Gesellschaft auf Verlangen ihre Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen. Genügte diese Auskunft nicht oder beständen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so dürfe das Finanzamt die Vorlage von Büchern oder

Geschäftspapieren verlangen. Daraus erhelle, daß bei Steuerpflichtigen mit vorschriftsmäßiger Buchführung dem Bücherbeweise maßgebende Bedeutung zukomme und daß er in allen Fällen erhoben werden solle, wo die Auskunft des Steuerpflichtigen und die Aussage zur Vorlage einer Abschrift der Bilanzen nebst Gewinn und Verlustrechnung nicht zu dem Ziele geführt habe, alle Bedenken des Finanzamts gegen die Richtigkeit der Steuererklärung zu beseitigen. Wenn das Finanzamt eine „Entzifferung der Unkosten und Kreditoren“ verlange, so komme dies auf die Forderung einer vollständigen Abschrift dieser beiden Buchkonten hinaus und gehe hiermit über die in der Reichsabgabenordnung eingeräumten Befugnisse hinaus. Einer solchen Anforderung könne auch schon ein Geschäft von nur mittlerem Umfange nicht ohne erhebliche Befristung entsprechen und es könne nicht unterstellt werden, daß eine solche Arbeit den Steuerpflichtigen ohne besondere ausdrückliche Vorschrift vom Gesetzgeber zugemutet werden sollte.

#### Die Schenkungsweise Ueberlassung von Sparprämienanleihe unterliegt der Schenkungssteuer.

Die Sparprämienanleihe ist bei ihrer Begebung mit einer Reihe von Steuerbefreiungen ausgestattet worden. Gewinne wie der bei der Rückzahlung, bei der Tilgungsauslösung gezogenen Stücke für jedes bis zur Fälligkeit verlossene Jahr und der im Tilgungsplan angegebene „Bonus“, endlich auch der aus dem Verkauf der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Gewinnjahre weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragsteuer. Ferner ist unter gewissen Voraussetzungen eine Befreiung von der Nachschuß- und Erbschaftsteuer ausgesprochen. Diese Befreiung erstreckt sich aber nicht, wie der Reichsfinanzhof kürzlich entschieden hat, auf die Schenkungssteuer. Zwischen den beiden Beschwerdeführern war durch Briefwechsel ein Vertrag über Schenkung von nominal 1000 Mark deutsche Sparprämienanleihe von 1919 abgeschlossen worden. A. hatte auf die Anleihe 1000 Mark zu zeichnen und die entsprechende Einzahlung darauf zu leisten. Um die Schenkung alsbald zu vollziehen trat A. in dem Vertrage an E. den Anspruch gegen seinen Bankler auf Auslieferung der Stücke ab. Das Erbschaftsteueramt forderte Schenkungssteuer. In der hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde wurde verworfen. In der Bekanntmachung über die Steuererleichterungen der Anleihe ist lediglich die Befreiung von der Nachschuß- und von der Erbschaftsteuer ausgesprochen worden. Die Bekanntmachung folgt der Terminologie des Erbschaftsteuergesetzes 1919, das drei Steuerarten, die Nachschußsteuer, die Erbschaftsteuer und die Schenkungssteuer unterscheidet. Da sie nur Befreiung von der Nachschußsteuer und der Erbschaftsteuer gewährt, ergibt ihr Wortlaut deutlich, daß die Befreiung auf die Schenkungssteuer nicht zu erstrecken ist. Allerdings unterliegen nach § 40 Abs. 1 Erbsch.-St.-G. Schenkungen unter Lebenden derselben Besteuerung wie der Erwerb von Todeswegen und sind die Vorschriften über die Erbschaftsteuer auf Schenkungen unter Lebenden sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmungen können sich aber lediglich auf die im Erbsch.-St.-G. selbst enthaltenen Vorschriften über die Besteuerung des Erwerbes von Todeswegen beziehen, die auf die Schenkungssteuer anzuwenden werden sollen. Besondere, außerhalb des Erbsch.-St.-G. und nach dessen Erlaß für die Erbschaftsteuer gegebenen Normen dürfen dagegen nicht ohne weiteres auf die Schenkungssteuer erstreckt werden.

## Die Haftpflicht der Eisenbahn für Kostbarkeiten.

Die immer zahlreicher werdenden Diebstähle veranlassen die Eisenbahn, nach Mitteln und Wegen zu suchen, ihre Haftung einzuschränken und sie glaubte dies dadurch zu erreichen, daß sie dem Begriff der Kostbarkeit eine besondere Auslegung gab, weil die Haftung für Kostbarkeiten von der Beobachtung besonders strenger Vorschriften abhängig ist. Sie fügte deshalb dem § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung einen Nachtrag an, wonach jeder Gegenstand, bei dem der Wert für 1 Ra. 150 Mark übersteigt, als Kostbarkeit angesehen werden sollte. Die Folge war, daß solche Gegenstände nur unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen wurden: 1. sie mußten im Frachtbrief in der Spalte „Inhalt“ besonders namentlich aufgeführt sein mit dem Zusatz „Wert über 150 M. für ein Kilogramm“; 2. sie würden nur als Koffer angenommen und dürfen nicht bahnlagernd bestellt werden; 3. sie mußten in fest verschlossenen Kisten oder Kästen, die einzeln nicht unter 25 Kg. wiegen dürften, gut verpackt sein. Nur höchst selten wurden diese Vorschriften bei der Aufgabe derartiger Sachen beobachtet. Gerieten die Gegenstände dann in Verlust und erbob der Absender Erklärungspründe, so wurden diese von der Eisenbahn mit Rücksicht auf § 96 der Eisenbahnverkehrsordnung abgelehnt, da die Vorschriften, unter denen Waren zur Beförderung zugelassen werden, nicht beobachtet waren oder die Deklaration nicht richtig erfolgt war. Diese Praxis der Eisenbahn ist nun durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts durchkreuzt worden. In zwei Urteilen wurde festgestellt, daß die Eisenbahn nicht von sich aus einseitig bestimmen könne, was Kostbarkeit sei, vielmehr sei sie auch hier an die Vorschriften des handelsrechtlichen Frachtgeschäftes gebunden. Die Bestimmung, wonach jeder Gegenstand mit einem höheren Wert als 150 M pro Kg. als Kostbarkeit anzusehen sei, wurde für ungültig erklärt. Auf Grund dieser Entscheidung ist die Ausführungsbestimmung II (1) zu § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung mit Wirkung vom 25. März 1921 geändert worden. Sie lautet jetzt: Gold- und Silberbarren, Platin, Geld und Münzen mit Goldwert aus edlen Metallen, Papiere mit Goldwert, Dokumente, Edelsteine und echte Perlen, Waren aus Gold, Silber oder Platin, auch in Verbindung mit Edelsteinen oder echten Perlen, Geld und Münzen aus unedlen Metallen, ferner Kunstgegenstände wie Gemälde, Bildwerke, Gegenstände aus Erz, aus Stein und aus Porzellan im Einzelwerte als 5000 M. sowie Kostbarkeiten sind, soweit sie vorstehend namentlich aufgeführt sind, unter diesen Namen, soweit sie nicht genannt sind, unter ihrer tariflichen oder handelsüblichen Benennung im Frachtbrief in der Spalte „Inhalt“ zu bezeichnen. Demzufolge fallen nur die oben genannten Waren unter die sog. bedingungsweise zugelassenen, für die besondere Beförderungs-vorschriften bestehen. Sonach ist es nicht mehr notwendig, Waren, deren Wert 150 M. für 1 Kg. des unverpackten Gegenstandes beträgt und die oben nicht genannt sind, als Koffer aufzugeben, in besonders festverschlossenen Kisten zu verpacken und sie als besonders wertlos auf dem Frachtbrief zu bezeichnen. Die Kostbarkeitsfrage ist damit noch keineswegs gelöst. Es ist noch nicht festgestellt, welche Gegenstände unter den Begriff „sowie Kostbarkeiten“

obergenannten Bestimmung fallen. Dies läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Im allgemeinen werden Gegenstände darunter zu fassen sein, deren Wert im Verhältnis zu ihrem Umfange und Gewicht ungewöhnlich hoch ist. Die Haft-einschränkung auf 150 M. für 1 Kg. derartiger Ware hält anscheinend das Reichsgericht für gültig. Daraus ergibt sich, daß die Eisenbahn bei Kostbarkeiten nach wie vor für 1 Kg. Reingewicht des unverpackten Gegenstandes nur mit einem Betrage von 150 M. haftet. Befreiend ist diese Haftungsbeschränkung durch § 462 Handelsgesetzbuch begründet. Sie entfällt nur dann, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt ist.

## Rechtsfragen des Alltags.

### Die Bedeutung eines in einer Zeitungsanzeige enthaltenen Vermerks „Erfüllungsort I“.

Der Beklagte hatte auf Grund einer Zeitungsannonce, die den Vermerk „Erfüllungsort I“ enthielt, beim Kläger Bestellungen gemacht. Als der Beklagte die Zahlung verweigerte, erhob der Kläger beim Landgericht zu I Klage. Vor Verhandlung zur Hauptsache machte der Beklagte die prozeßhin-dernde Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichts I geltend mit der Begründung, er habe seinen Wohnsitz in B., nach § 12, 13 Z.-P.-O. sei dort sein allgemeiner Gerichtsstand begründet und das dortige Landgericht für die gegenwärtige Klage zuständig. Als besonderer Gerichtsstand könne nur der des Erfüllungsortes (§ 29 Z.-P.-O.) in Frage kommen. Der Kläger war der Ansicht, daß das behauptete Kaufgeschäft in I zu erfüllen sei, weil sein Inserat den Vermerk enthalte „Erfüllungsort I“ und der Beklagte auf Grund des Inserats bestellt habe. Das Gericht hat dieser Ansicht seine Anerkennung versagt. Eine Zeitungsanzeige ist kein Vertragsangebot im Sinne des § 145 B.-O.-B., sondern lediglich ein Mittel, die Leser zu Bestellungen, zu Angeboten zu veranlassen, durch deren Annahme seitens des Inserenten nicht der Vertrag geschlossen wird. Dies allein entspricht der Verkehrsan-schauung. Wäre das Zeitungsangebot schon der Vertragsantrag, so müßte durch die Bestellung des Käufers bereits der Vertrag zustande kommen, was doch ganz sicher nicht in der Absicht des Inserenten liegt. Gewiß können Zeitungsankündigungen, wenn sie bei den darauffolgenden Verhandlungen stillschweigend oder ausgesprochenemachen in Bezug genommen werden, zur Auslegung des demnächst geschlossenen Vertrages dienen. Aber auch dies gilt nicht für so außergewöhnliche Bestimmungen wie für Abweichungen vom gesetzlichen Erfüllungsort oder von der Unterwerfung unter einen besonderen Gerichtsstand. Solche Vermerke kann der Besteller unberücksichtigt lassen. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Beklagte durch das Zeitungs-inserat zu seiner Bestellung veranlaßt worden ist oder nicht. Das muß umso mehr gelten, als weder das Bestellschreiben des Beklagten noch die Antwort des Klägers einen Hinweis auf das Inserat enthält.

### Kein Kettenhandel, wenn nur ein Teil der Ware in Frage kommt.

Beachtenswert ist ein Urteil des höchsten Gerichtshofes, das den Kettenhandel schon verneint, wenn der größere Teil der Ware im Kleinhandel verkauft wird und der gegebenenfalls für den Kettenhandel in Betracht kommen, da Abfall nicht ausschlagbar ist. Eine Firma verlagte von einem Kaufmann Schadenersatz wegen Nichtlieferung von 1300 Wille Zigaretten zum Preise von 188 500 Mt. Der Beklagte bestritt den Abschluß des Vertrages und macht außerdem geltend, daß er gemäß § 134 B.-O.-B. nicht liefern dürfe, weil verbotener Kettenhandel vorliege, die Klägerin sei, wie er selbst, Großhändlerin. Das Landgericht erklärte den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, es nahm an, daß die Klägerin neben dem Großhandel auch ein Ladengeschäft betreibe, von wo aus sie die Zigaretten an Gastwirte und Private verkaufe, also dem Verbraucher unmittelbar zuführe. Im Gegensatz hierzu sah das Oberlandesgericht Kettenhandel als vorliegend an und wies dementsprechend die Klage ab. Auf die Revision hin hat das Reichsgericht das letztere Urteil auf und stellte die Entscheidung des Landgerichts wieder her mit folgender Begründung: Das Berufungsgericht unterstellt, die Klägerin habe einen größeren Teil der Zigaretten im Kleinhandel vertrieben wollen. Auch wenn der andere, kleinere Teil den Großhandel bestimmte Teil dann immerhin nicht unbedeutend war, so muß doch dann, wenn eine bestimmte Scheidung der Zigaretten in zwei Posten, die je für den Kleinhandel und Großhandel bestimmt sind, nicht getroffen worden ist, das ganze Geschäft danach beurteilt werden, wie es sich zum überwiegenden Teil darstellt. Dieser prägt dann dem ganzen Handel die Eigenart auf. Demnach erscheint aber hier, der ganze Ankauf der Zigaretten überwiegend als Ankauf für den Kleinhandel und damit entfällt überhaupt die Möglichkeit des Kettenhandels. Dieser muß festgestellt werden können. Ist aber ein bestimmter Teil der gekauften Gegenstände nicht ausschlagbar und als Kettenhandel nachweisbar, weil diese Gegenstände ebensogut dem erlaubten Ankauf gehören können, so kann kein solcher Teil als nichtiges Geschäft ausgeschlossen werden. Noch weniger aber geht es dann an, das ganze Geschäft für nichtig nach § 134 B.-O.-B. zu erklären. (II 312/20).

### Maschinenschrift im privatschriftlichen Testament.

Privatschriftliche Testamente sind nur gültig, wenn sie vom Erblasser von Anfang bis zu Ende eigenhändig geschrieben sowie mit Ortsangabe und Datum versehen sind. Wie ist aber zu entscheiden, wenn ein Teil handschriftlich, ein anderer Teil aber in Maschinenschrift angefertigt ist?

Die Teile des Testaments, die auf der Maschine geschrieben sind, verstößen gegen die Vorschrift, daß das Testament eigenhändig geschrieben sein müsse. Sie besitzen daher keine Wirksamkeit. Diese Teile können sogar das ganze Schriftstück ungültig machen, also auch insoweit, als es eigenhändig geschrieben ist. Ungültig sind nämlich in einem solchen Falle die mit der Hand geschriebenen Verfügungen insoweit, als sie nicht getroffen sein würden, wenn nicht auch die auf der Maschine geschriebenen Geltung hätten. Wenn nämlich beide so eng miteinander zusammenhängen, daß das eine das andere zur Voraussetzung hat, so würde es keinen Sinn haben, das eine gelten zu lassen, das andere aber zu verwerfen. Es wäre also das ganze Testament nichtig.

Nun ist es aber sehr wohl möglich, daß die den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verfügungen genügen, um dem Testament einen vernünftigen Sinn zu geben und dann sind diese trotz der an sich ungültigen, mit der Maschine hergestellten Bestimmungen wirksam. Dies ist auch der Standpunkt des Reichsgerichts.

4% Schuldverschreibung vom Jahre 1911 der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Mannheim.

Bei der am 20. Mai 1921 durch das Badische Notariat III in Mannheim stattgefundenen Verlosung für das Jahr 1921 unserer 4%igen Schuldverschreibung vom Jahre 1911 sind folgende Stücke zur Heimzahlung am 1. September 1921 gezogen worden:

- A 28 000.— Cit. A zu A 2 000.—
Nr. 254, 371, 498, 498, 523, 572, 592, 705, 782, 784, 1582, 1661, 2100, 2298.
A 30 000.— Cit. B zu A 1 000.—
Nr. 2746, 2923, 2967, 3055, 3106, 3223, 3332, 3522, 3545, 3693, 3719, 3789, 3964, 4042, 4712, 4510, 5229, 5525, 5949, 6209, 6332, 6409, 6589, 6791, 6886, 6972, 7005, 7020, 7060, 7087.

Die Heimzahlung dieser Schuldverschreibungen erfolgt ab 1. September 1921 zum Nennwert gegen Auslieferung der Stücke nebst nicht verfallener Zinscheine und Erneuerungscheine durch die Gesellschaftskasse in Mannheim, sowie durch die auf der Rückseite der Zinscheine angegebenen Banken.

Rückständig zur Heimzahlung sind folgende Stücke:

Am 1. September 1918:
SH. B Nr. 3055.
O. 9581.

Am 1. September 1919:
SH. A Nr. 853.
B. 3701, 6623.
C. 7892, 10 152.

Am 1. September 1920:
SH. A Nr. 146, 697, 1261, 1298.
B. 2703, 2919, 2968, 4295, 5762.
C. 7669, 8530.

Mannheim, den 21. Mai 1921. 6504
Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft Aktiengesellschaft.

Zum Waschen, Rasieren, Baden benutze man regelmäßig OLDYM Das Beste gegen raue Haut!
Hersteller: Chemische Fabrik Röhm & Haas in Darmstadt

Geschäfts-Eröffnung.

Zentrale für Spirituosen u. Weine

E 3, Nr. 10

Telephon 253

empfiehlt besonders preiswert:

Schwarzwälder Kirchwasser, Zweifeldigenwasser, Weinbrand, Wacholder, Boonekamp, Magenbitter, Trink-Brantweine, Cherry Brandy, Klosterlikör usw., ferner Mosel- u. Pfälzer Weissweine, la. Rotweine, Malaga-Gold, Flaschenweine, Sekte in Flaschen, Korbflaschen und Fässern. 65412

Die millionenfach bewährte Oel-Wachs-Schuhkrem Diamantine in bester Friedensqualität wieder erhältlich
Man verlange Dosen mit eingetragener Marke 'Friedensware'

Haut-, Blasen-, Syphillis-Behandlung nach dem neuesten wissenschaftlichen Methoden ohne Heilungsschmerz
Spezialarzt Dr. med. Hollander

la. Batterie Angste Brennbauer E. 1314, Hans Ammerstorfer Tel. 5818

Friedrichspark.

Mittwoch, 25. u. Donnerstag, 26. Mai 5-8

Nachmittag- u. Abendkonzerte

Aufstrebendes Bankgeschäft mit bisherigem besten Erfolge wandelt sich in eine Aktiengesellschaft um. Hierbei ist Herrmann Herrmann bei entsprechender Kapitalbeteiligung nicht unter RM. 500 000.— Gelegenheit zu tätiger Mitarbeit, event. Eintritt in den Aufsichtsrat geboten. Gef. Angebote unter R. Y. 124 an die Geschäftsstelle d. Bl. 6550

Wanderdekorateur empfiehlt sich für saubere Dekorationen & Lackschrift jeder Branche. Gef. Zuschriften und. U. P. 56 a. d. Gesech. 6390

Feldgraue Hosen hat billig abzugeben für Händler und Wiederverkäufer, Neumarkt, Berlin, Silesstr. 50 a. 1. U. 600

2 Räume die sich für Büro und Lager eignen, von fleißiger Zigarrenreinhaltung gesucht. Angebote unter U. J. 52 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten. 6366

2-4 Büroräume mit oder ohne Einrichtung. Kostentl. Leasing von 2 Räumen gemietet gelegenen Räumen gegen größere. Angebote unter U. S. 61 an die Geschäftsstelle d. Bl. 6504

2-3 leere Räume für Büro u. Lager sofort oder später gesucht. Angebote unter R. S. 118 an die Geschäftsstelle d. Blattes. 6512

Unterricht

Ecole de langue française Staatl. genehm. Sprachschule Friedrichstraße 4, Donnerstag beg. neue Kurse in Franz. u. Engl. u. Spezial. Franz. Kinderkurse. 6532

Vermischtes.

Erholungsbedürftiger Damen wäre Gelegenheit geboten, während des Sommers in Zell a. N. bei guter Familie ruhigen Aufenthalt zu finden. Blühende Verle. Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Bl. 6261

Wo kann junge Frau mit angenehmen Kind während der Sommermonate gute Unterkunft finden. Ein lieblicher Garten von Mannheim-Heidelberg. Ang. erbeten u. U. V. 64 an die Geschäftsstelle. 6366

Freundliche Aufnahme findet Herr oder Dame während der Sommermonate in schön. Ruhe Bodens. Gute Verpflegung. Anfragen bei G. Heedhoff, R. Bodens. 6366

Empfehlung Kar für Silber-Beleg Möbel aller Art werden im Hause repariert, gemischt und aufgestellt. 6359

Herren- u. Damen-Kleidung wird sofort angefertigt, geändert, gemendet, repariert und gebügelt. 614

Lager in Friedensstoffen Kr. Herlinghof Lange Kösterstraße 1. Telefon 4112. 6312

Offene Stellen

Baubeschläge. Würtembergische Baubeschläge-Großhandlung sucht für ihre Zentrale in Baden und Württemberg einen tüchtigen Reisenden welcher mit der Branche vollkommen vertraut und bei der einschlägigen Handwerker-Fachkenntnis beliens eingeführt ist. So kommen nur Herren in Frage, welche diese Gebiete schon bereist haben und eine mehrjährige erfolgreiche Betätigung nachweisen können. Zusätzliche Angebote mit Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstermins an U. C. 71 an die Geschäftsstelle d. Blattes. 6420

Chemikalien-Großhandlungen sucht zu baldmöglichstem Eintritt einen erstklassig. Reisenden. Derselbe muss die süddeutsche Kundschaft schon längere Zeit mit Erfolg bereist haben u. ein gewandtes, sicheres Auftreten haben. Lebensstellung. Angebote mit Lichtbild u. S. D. 8193 an Rudolf Mosse, Stuttgart. 6300

Tüchtiger Außenbeamter bei größerer gutausgestatteter Versicherungs-Gesellschaft in führender Stellung und gütlicher Stellung gesucht. Größterer Gehalt mit nachgehenden Berufsaussichten wird zur Amortisation überlassen. Gest. wird auch ein Kolonialmann eingezeichnet. Angebote u. K. R. 2054 an Max-Haasenstein & Vogler, Karlsruhe I. B. 6173

Bürodiener gesucht. auch für Postabfertigung und Kopierarbeiten zum sofortigen Eintritt 6536

Chemische Fabrik sucht 3. Einführung einer vorzügl. Terpentinöl-Genossenschaft tüchtigen, umsichtigen Herrn als Propaganda-Chef zur selbständigen Leitung der Reklam- und Verkaufs-Abteilung. Es kommen jedoch nur erstklassige Kräfte in Frage, die in obiger Branche erfahren sind und ähnliche Stellungen schon bekleidet haben. Angebote mit Zeugnisabschriften u. Referenzen an S. P. 8198 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M. 6500

Expeditent für Expedition und Lagerverwaltung einer bedeutenden Zigarettenfabrik Eintritt 1 tüchtiger gesucht. Bewerber müssen in der Expedition, auch Auslandsvertrieb, sehr gut bewandert und auch in der Lagerverwaltung erfahren sein. Angebote mit Zeugnisabschriften und Lichtbild erbeten unter R. U. 120 an die Geschäftsstelle d. Blattes. 6522

Größere Fabrik im Industriehafen sucht zum sofortigen Eintritt einen tüchtigen Konto-Korrent-Buchhalter im Alter von 25 bis 30 Jahren. 6518

Erstklassige Stenotypistin bei hohem Gehalt zum Eintritt per 1. Juni gesucht. 6516

M. Hirschland & Co. Junges Mädchen für Haushalt langjährig gelernt. 6182

Zwecks gründl. Ausbildung in Buchhaltung und Korrespondenz sucht junger Mann 19 Jahre alt, mit guter Bildung, tüchtigen Lehrstelle. Gef. Angebote sind zu richten unter Q. Q. 59 a. d. Geschäftsstelle ds. Bl. 61948

Maschinenfabrik sucht zum sofortigen Eintritt perfekte Stenotypistin mit mehrjähriger Büro-Praxis. Auch solche mit franz. Sprachkenntnissen wollen sich melden. 6526

Perfekte Stenotypistin per sofort bezgl. 1. Juni gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen event. Lichtbild erbeten unter R. V. 121 an die Geschäftsstelle d. Blattes. 6534

Erste Verkäuferin jungere Verkäuferin für Küche und Hauswirtschaftsleitung bei Brauch Schuster F 3, 19/20, B 100

Tüchtiges Alleinmädchen auf 1. Juni gesucht. 4268

Männer u. Frauen welche keine Beschäftigung haben, können sich vielen Geld verdienen durch den letzten Verkauf eines Artikels, welcher in jedem Hause gebraucht wird. Kapital nicht erforderlich. Näheres zu erfahren Rheinstraße 62, I. Bonn. Suche zuverlässiges Kinder-Fräulein zu 2 Kindern. 6411

Stellen-Gesuche Fräulein 20 Jahre, Kenntnisse in Englisch, Französisch, mathematisch, bewandert in Hausarbeit sucht Stellung in einem Schwetzingen. Postlageramt 1601. 6186

Perfekte Etagen-Haus 5-stöckiges, 12 Zimmer, Küche, Bad u. mit elektr. Licht. 4 Zim.-Wohnung zu verkaufen. 6534

Herz Heirat Ein einfacher, Mann, 33 Jahre alt, vom 1. bis mit einem Vermögen, möchte mit Fräulein (Blut verwandt) nicht unter 26 Jahre, zwecks Heirat. 6417

Heirat Ein tüchtiger, Solcher, erb. gut. U. Y. 67 an die Geschäftsstelle d. Bl. 6417

Kauf-Gesuche Perserteppiche von Sammler zu hohen Preisen gel. (pro qm bis RM. 2000.—) hässl. versch. Beschäftigt. d. Bl. 6360

Eleg. Toiletentisch u. komplette Schöne Puppenküche zu kaufen gel. Angeb. an Splinter Beckhosenstr. 15

Miet-Gesuche Tausche meine schöne 2 Zimmer-Wohnung in best. Lage Schweningerstraße geg. eine 3 Zimmer-Wohnung, gleich weicher Lage. Umgang wird vergütet. Angebote u. T. N. 31 an die Geschäftsstelle. 6188

ca. 40000 Mark Vergütet werden Banknoten und 10% der Einlage als Gemeinnützige. Angebote unter U. Q. 60 an die Geschäftsstelle dieses Blattes. 6367

Deutsche Volkspartei Politisches Seminar. Dienstag, den 25. Mai nachmittags 5-1/2 Uhr in C 3, 21/22. 614